

Fehlender bzw. unzureichender Nachweis und unzureichende Ermittlung in der Sache durch das Gericht

Die von der Rechtsmittelführerin beantragten Beweiserhebungen hätten nicht stattgefunden und den von der Beklagten beigebrachten Beweisen lasse sich keinerlei Indiz entnehmen, da praktisch alle Daten geschwärzt seien.

Verstoß gegen den Grundsatz des streitigen Verfahrens und gegen die Waffengleichheit

Die von der Kommission beigebrachten Unterlagen seien geschwärzt und ohne Daten gewesen und hätten es der Rechtsmittelführerin nicht ermöglicht, eine Gegenanalyse vorzunehmen, weshalb sie sie nicht als gültige Beweise ansehen und das Gericht sie nicht als Beweismittel einstufen könne.

Verfälschung der Tatsachen (Distort of facts)

Das Gericht sei auf der Grundlage der geschwärzten Unterlagen ohne Daten zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fotos legal aufgenommen worden seien, und die Rechtsmittelführerin habe diesen Anschein nicht widerlegen können, weil in den Unterlagen die beweiskräftigen Angaben gefehlt hätten. Bei der Schwärzung der Daten in den Unterlagen seien die Grundsätze des Datenschutzes nach der Richtlinie von 1995 ⁽¹⁾ fehlerhaft angewandt worden.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

Vorabentscheidungsersuchen des Letrado de la Administración de Justicia des Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa (Spanien), eingereicht am 18. November 2015 — María Assumpció Martínez Roges/José Antonio García Sánchez

(Rechtssache C-609/15)

(2016/C 038/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Letrado de la Administración de Justicia, Gerichtsbediensteter des Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María Assumpció Martínez Roges

Beklagter: José Antonio García Sánchez

Vorlagefragen

1. Verstoßen Art. 34 und Art. 35 des Gesetzes 1/2000 gegen die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ sowie gegen die Art. 6 Abs. 1 Buchst. d, 11 und 12 der Richtlinie 2005/29/EG ⁽²⁾, indem sie es ausschließen, dass etwaige missbräuchliche Klauseln oder unlautere Geschäftspraktiken in den Verträgen zwischen Rechtsanwälten und natürlichen Personen, die zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, von Amts wegen überprüft werden?

2. Verstoßen die Art. 34 und 35 des Gesetzes 1/2000 gegen die Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und Nr. 1 Buchst. q des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG, indem sie im verwaltungsrechtlichen Verfahren der „Honorarvollstreckung“ die Durchführung einer Beweisaufnahme zur Lösung der Streitfrage ausschließen?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
23. November 2015 — Hummel Holding A/S gegen Nike Inc. und Nike Retail B.V.**

(Rechtssache C-617/15)

(2016/C 038/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hummel Holding A/S

Beklagte: Nike Inc., Nike Retail B.V.

Vorlagefrage

Unter welchen Umständen ist eine juristisch selbständige, in einem Mitgliedsstaat der Union ansässige Einzelgesellschaft eines Unternehmens, welches selbst in der Union keinen Sitz hat, als „Niederlassung“ des Unternehmens im Sinne von Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾ anzusehen?

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 23. November 2015
— Concurrence Sàrl/Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl**

(Rechtssache C-618/15)

(2016/C 038/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Concurrence Sàrl

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl